

I. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die MAN Financial Services GesmbH verkauft als Verkäufer, im folgenden auch Verkäufer oder MFS genannt, dem Käufer den in diesem Kaufvertrag näher beschriebenen Kaufgegenstand (gegebenenfalls samt den durch diesen Vertrag vereinbarten Ein-, Auf- oder Umbauten) gegen Zahlung der vereinbarten Kaufpreislinsen zuzüglich Zinsen, sonstiger Kosten und Nebengebühren jeweils samt der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Kaufvertrag besteht aus dem Antrag Ratenkauf, in der vom Käufer unterfertigten Fassung, und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ratenkauf (nachfolgend zusammen „Kaufvertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen dem Antrag Ratenkauf, und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ratenkauf gelten die Bedingungen des Antrags Ratenkauf.
2. Dem Käufer wird die Nutzung des Kaufgegenstandes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nach den Bestimmungen dieses Kaufvertrages eingeräumt. Mit der vollständigen Bezahlung geht das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer über.
3. Änderungen des Kaufgegenstandes, insbesondere produktionsbedingte, technische oder konstruktive Änderungen oder Änderungen des Ausstattungsumfanges oder Abweichungen im Farbton, bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine Ansprüche des Käufers, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Der Verkäufer ist weder verpflichtet, Änderungen der serien- bzw. standardmäßigen Ausrüstung seit Produktionsdatum nachzuliefern oder vorzunehmen, noch ein inzwischen allenfalls neu herausgekommenes Modell zu liefern. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand nicht fabrikneu (z.B. Vorführ- oder Gebrauchtfahrzeug) oder bereits produziert ist, bestätigt der Käufer bereits hiermit, den Kaufgegenstand besichtigt und geprüft zu haben und dass dieser den bedungenen Eigenschaften sowie der vereinbarten Ausstattung entspricht.
4. Der Verkäufer ist bis zur vollständigen Abzahlung jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Kaufgegenstand durch einen gleichwertigen anderen Kaufgegenstand zu ersetzen, sofern dies dem Käufer zumutbar erscheint.
5. Ist der Kaufvertrag zwischen MFS und dem Käufer wirksam abgeschlossen, wird MFS anstelle des Käufers in den Kaufvertrag, den der Käufer über den Kaufgegenstand mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend die Kaufvertragspartei des Käufers „Lieferant“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Vertragseintrittsbedingungen von MFS eintreten. Der Eintritt betrifft nur den gegenständlichen Kaufvertrag, nicht aber vorgelagerte und wirtschaftlich verbundene Rechtsverhältnisse, wie z.B. die Hereinnahme von Gebrauchtfahrzeugen. Der Käufer übernimmt den Kaufgegenstand für MFS und verpflichtet sich, den Besitz am Kaufgegenstand für MFS, die Eigentümerin wird, nach Maßgabe des Ratenkaufvertrages auszuüben.
6. Hat der Käufer im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages schon Eigentum am Kaufgegenstand oder ein Anwartschaftsrecht erworben, so überträgt der Käufer das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht an MFS mit Abschluss dieses Kaufvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Kaufgegenstand für MFS nach Maßgabe des Kaufvertrages auszuüben.

II. Vertragsschluss, Vertragsdauer und Rücktritt

1. Der Käufer ist an sein Kaufanbot zumindest für die Dauer von acht Wochen ab dem Einlangen beim Verkäufer gebunden. Die wirksame Annahme kann durch MFS jedoch nur durch Gegenzeichnung oder schriftliche Bestätigung, die im Fall automatisationsunterstützter Verarbeitung keiner Unterschrift bedarf, erfolgen.
2. Die Vertragslaufzeit und Kalkulationsbasisdauer werden entweder mit dem Tag der Zulassung oder (wenn zuvor) mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer, die binnen sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Absendung der Bereitstellungsanzeige durch die MFS oder durch eine von der MFS dazu ermächtigte Person zu erfolgen hat, in Gang gesetzt. Für den Fall, dass die Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer innerhalb dieser Frist in ungerechtfertigter Weise verweigert wird, beginnen die Vertragslaufzeit und Kalkulationsbasisdauer mit Ablauf des siebten Tages dieser Frist.
3. Kommt der Vertrag zwischen dem Produzenten bzw. Händler und dem Verkäufer nicht zustande oder wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so haben beide Vertragsteile das Recht, von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes zurückzutreten. Sollte ein Liefertermin nicht schriftlich vereinbart worden sein, haben beide Vertragsparteien das Recht, unter Setzung einer zumindest achtwöchigen Nachfrist in gleicher Weise ihren Rücktritt zu erklären. Für Schäden, die dem Käufer aus einer verspäteten bzw. nicht erfolgten Lieferung entstehen, haftet der Verkäufer nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz seiner Mitarbeiter und – soweit sich der Verkäufer Erfüllungsgehilfen bedient – nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz bei deren Auswahl.

III. Übergabe und Gefahrenübergang

1. Die genauen Bestimmungen und Spezifikationen über Art, Zustand, Leistung, Funktion und Anschaffungskosten des Kaufgegenstandes sowie Art, Ort und Termin der Übergabe ergeben sich – soweit dort geregelt – aus den von der MFS mit dem Lieferanten vereinbarten und vom Käufer verhandelten bzw. zur Kenntnis genommenen Kauf- und Lieferbedingungen sowie den diesbezüglichen Verträgen und Handlungspapieren. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Käufers.
2. Für den Fall, dass der Käufer den Kaufgegenstand nicht unmittelbar von der MFS übernimmt, hat der Käufer den Kaufgegenstand von einem von der MFS namhaft gemachten Dritten (z.B. Händler, Lieferanten) zu übernehmen und wird der Käufer bereits hiermit angewiesen, den Kaufgegenstand vom Zeitpunkt der Übergabe an für die MFS inne zu haben.
3. Für den Fall, dass nicht vertragsgegenständliche Um- oder Aufbauten am Kaufgegenstand unmittelbar im Zuge der Auslieferung vorgenommen werden sollen, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Käufers und gilt die Übergabe an den Käufer bereits mit dem Zeitpunkt als vollzogen, zu dem der Kaufgegenstand von der MFS oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten (z.B. Händler) zum Einbau dieser Auf- oder Umbauten bereitgestellt oder versandt wird.
4. Bei Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer, an den Übersteller oder denjenigen, der den Umbau vornimmt, obliegt es dem Käufer, die vertragsgemäße Lieferung wie auch allfällige Mängel zu überprüfen und gegenüber der MFS im Übergabeprotokoll konkret anzuführen, andernfalls von einem vertragsgemäßen und mängelfreien Kaufgegenstand ausgegangen wird. Die Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer, den Überstellenden oder denjenigen, der den Umbau vornimmt, erfolgt nach Anfertigung eines Übergabeprotokolls, welches durch den Käufer, rechtswirksam aber auch durch den Überstellenden im Namen des Käufers oder einen sonstigen Dritten im Namen des Käufers bzw. durch einen Dritten rechtswirksam für die MFS gefertigt werden kann. Die vorbehaltlose Übernahme des Kaufgegenstandes ersetzt gegenüber der MFS die Erklärung der Mängelfreiheit und des vertragskonformen Zustandes. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt nicht zur Verweigerung der Übernahme.
5. Die Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer setzt voraus, dass dieser eine allfällige Kautions- oder eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bereits an die MFS bezahlt hat. Die Übergabe des Kaufgegenstandes stellt keine Bestätigung dar, kann bei nichtvorliegen dieser Voraussetzungen aber verweigert werden.
6. Mit der Übergabe – im Fall des Annahmeverzuges des Käufers jedoch spätestens drei Tage nach der Anzeige der Bereitstellung zur Übernahme – gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten, nicht aber das Eigentumsrecht auf den Käufer über. Unabhängig vom Gefahrenübergang hat der Verkäufer im Fall des Annahmeverzuges das Recht entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts des Verkäufers ist dieser berechtigt, unabhängig von einem tatsächlich entstandenen Schaden, an pauschalitem Schadenersatz einen Betrag im Ausmaß von 15 % sämtlicher bis zum Vertragsende zu leistenden Raten einschließlich der Schlussrate und sonstiger Kosten und Nebengebühren vom Käufer zu begehren, wobei die Höhe dieses pauschalitem Schadenersatzes weder dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt noch von einem Verschulden des Käufers abhängig ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Verkäufer bleibt hiervon unberührt.

IV. Raten, Kosten und Umsatzsteuer

1. Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Ratenkaufantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Kaufgegenstandes. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Kaufgegenstandes, ändern sich der Kaufpreis und die Raten entsprechend.
2. Die erste Rate ist mit Beginn der Vertragslaufzeit (Punkt II) zur Zahlung fällig. Die weiteren Raten sind jeweils monatlich im Vorhinein zu zahlen und am Ersten eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Fall, dass eine Abschlusszahlung vereinbart ist, ist diese mit der letzten Rate gemeinsam oder bei vorzeitiger Beendigung, aus welchem Grund immer, mit der Endabrechnung fällig.
3. Forderungen auf Ersatz der von der MFS vorausgelegten Beträge für Aufwendungen aufgrund dieses Vertrages sind nach Rechnungsstellung fällig.
4. Der vereinbarte Zinssatz ist bei variabler Verzinsung an den von der EZB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten können unberücksichtigt bleiben; überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, werden die vereinbarten Entgelte entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Zinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet.
5. Basisdatum aller Verträge für die Anpassung ist der Tag der Angebotslegung durch den Käufer. Wird in der Zinssatzvereinbarung auf einen oder mehrere Referenzzinssätze Bezug genommen, so gilt für Verträge mit variabler Verzinsung als vereinbart, dass dessen Werte mit „Null“ angesetzt werden, sofern der tatsächlich ermittelte Referenzzinssatz kleiner als „Null“ wäre. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung der Zinsschwankung ist jeweils der siebte Kalendertag vor Quartalswechsel; die Zinsanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals. Falls die Bekanntgabe des obengenannten Indikators durch die EZB überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird der Verkäufer die Zinsanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten so nahe als möglich kommt. Der neue Indikator wird dem Käufer schriftlich bekannt gegeben.
6. Eine vereinbarte Vorauszahlung wird bei der Kalkulation der monatlichen Raten entsprechend berücksichtigt und reduziert diese. Eine Verzinsung muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Sie gilt in jedem Fall nur für die Zeit der aufrechten Vertragsdauer. Die Vorauszahlung ist der MFS oder deren Beauftragten bei Vertragsabschluss und jedenfalls vier Tage vor Übergabe gut zu buchen.
7. Die Kautions- sowie etwaige weitere Sicherheiten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – spätestens bei Auslieferung des Fahrgestelles zu erlegen. Die Kautions- und etwaige weitere Sicherheiten sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Kaufvertrages, frühestens jedoch drei Monate nach der Rückgabe des Kaufgegenstandes abgerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
8. Der Käufer darf weder die unverbrauchte Vorauszahlung noch die Kautions- und etwaige weitere Sicherheiten jeglicher Art verrechnen und verzichtet darauf. Die Abrechnung der unverbrauchten Vorauszahlung und der Kautions- und etwaige weitere Sicherheiten erfolgt ausschließlich in der Abrechnung nach ordnungsgemäßer Rückstellung oder ordentlichem Vertragsablauf. Die MFS ist berechtigt die Kautions- und etwaige weitere Sicherheiten nach freier Wahl für alle wie immer gearteten Forderungen, welche der MFS in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit anderen Verträgen gegen den Käufer zustehen, zu verwenden

9. Die gesetzliche Umsatzsteuer des gesamten Ratenkaufpreises (Summe aller Raten zuzüglich Anzahlung und Abschlusszahlung) ist vom Käufer bei Übergabe in voller Höhe zu zahlen. Widrigenfalls darf die Übergabe des Kaufgegenstandes unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers nach diesem Vertrag verweigert werden. Bei Änderungen/Anpassungen des Ratenkaufpreises, aus welchen Gründen auch immer, ist die sich daraus ergebende Umsatzsteuerrückzahlung sofort zur Zahlung fällig.
10. Die vereinbarte Ratenzahlung deckt nicht Kosten und Aufwendungen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und die ausschließlich vom Käufer unter Schad- und Klagloshaltung des Verkäufers zu übernehmen sind (z.B. Kosten der Überführung zum bzw. vom Ort der Übergabe, behördliche An- und Abmeldung, Aufwendungen für Wartung, Reparatur, Versicherung, Steuern und Gebühren, Strafen, Straßennutzungsgebühren, Kosten der Typisierung, Abschleppkosten, Park- und Standgebühren, Kosten für die Adaptierung infolge gesetzlich vorgeschriebener Änderungen bzw. Nachrüstungen während der Dauer der Vertragslaufzeit, Rückhol- und Verwertungskosten im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung etc.).
11. Mangels vereinbarter Sätze errechnet sich der vom Käufer jedenfalls zu zahlende Mehrlaufleistungssatz (Mehrkilometer bzw. -Betriebsstunden) aus dem gesamten jährlichen Entgelt geteilt durch die vereinbarte Jahreskilometerleistung. Für Mehrlaufleistungssätze gelten die Punkte IV. 10. und 13. analog.
12. Soweit Gebühren oder Steuern direkt beim Verkäufer als zivilrechtlichem Eigentümer des Fahrzeugs geltend gemacht werden, werden diese vom Verkäufer an den Käufer weiterfakturiert oder wird der Käufer aufgefordert diese direkt zu begleichen. Diese Bestimmung gilt analog für den Fall, dass den Verkäufer indirekt Gebühren und Abgaben treffen, weil beispielsweise Quellensteuern vom Käufer einbehalten und zu Lasten der vereinbarten Rate an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden. Der Käufer hält den Verkäufer bezüglich aller diesbezüglicher Forderungen und Kosten, insbesondere auch, wenn diese daraus resultieren, dass der Verkäufer entgegen Punkt VII. 3. ausdrücklich einer Zulassung im Ausland zugestimmt hat, schad- und klaglos. Dies gilt ebenso für eine vom Verkäufer im Rahmen der Auslandszulassung geforderten Eintragung von Eigentums- und/oder Sicherungsrechten.
13. Die Anpassung der monatlichen Entgelte ist zulässig bei:
- Erhöhung oder Ermäßigung des Basispreises für den Kaufgegenstand, für die gewählte Sonderausstattung, den Transport oder die Montage zwischen dem Zeitpunkt des Einlangens des Kaufangebotes bei der MFS und der Übergabe;
 - Einführung neuer bzw. Erhöhung bestehender anwendbarer öffentlicher Abgaben;
 - Schwankungen am Geld- und Kapitalmarkt bis zur Übergabe des Vertragsgegenstandes, bis dahin kann jede Vertragspartei eine Anpassung der vereinbarten Entgelte verlangen, sofern sich der dem Vertrag zugrundeliegende Refinanzierungssatz verändert (Angebotstag = Basisdatum). Der Referenzzinssatz ist bei fixer Verzinsung der der Kalkulationsbasisdauer entsprechende, laufzeitkongruente Standardzinssatz am Kapitalmarkt nebst Kosten der Kapitalbeschaffung (EUR IRS Kapitalmarkt (MID) veröffentlicht unter Reuters RIC: EURIRS=ICAP, Mittelwerte aus Geld- und Briefsätzen) bzw. bei variabler Verzinsung der 3-Monats-Euribor; Anpassungen gemäß Punkt IV.4. werden unabhängig von dieser Regelung vorgenommen.
 - Änderung der servicerelevanten Leistungen, insbesondere durch Ausstattungsänderungen, geänderte technische Spezifikationen, unsachgemäße Instandsetzung und/oder Wartung und/oder nachträgliche Veränderungen am Kaufgegenstand durch den Käufer oder Dritte;
 - Überschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung um mehr als 5% (bei Verträgen mit Abschlusszahlung).

V. Zahlung, Aufrechnungsverbot und Zahlungsverzug

1. Der Käufer stimmt hiermit dem Bankeinzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu und verpflichtet sich zur Abgabe aller dazu erforderlichen Erklärungen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten für die Einbringlichmachung ausständiger Zahlungen, Kosten für Sicherstellung bzw. Einziehung des Fahrzeuges, allfällige Umsatzsteuerforderungen, dann auf Zinsen, sonstige zu leistende Zahlungen oder zu erstattende Kosten und zuletzt auf fällige Kaufpreistraten angerechnet. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung von Teilforderungen sind eingehende Zahlungen mangels entsprechender Widmung zunächst auf noch nicht gerichtsanhängige Forderungen anzurechnen. Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen. Gegen Ansprüche des Verkäufers ist jede Aufrechnung des Käufers mit allfälligen Gegenforderungen ausgeschlossen.
2. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Käufers werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, zumindest aber in Höhe von einem Prozent pro Monat vereinbart. Im Verzugsfall hat der Käufer dem Verkäufer eine Mahngebühr von jeweils € 25,00 pro Mahnschreiben zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten und alle weiteren Bankspesen und Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung zu ersetzen.
3. Sollte der Käufer trotz Mahnung und Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist mit der Bezahlung offener Forderungen in Verzug geraten, tritt Terminverlust ein und werden damit sämtliche noch offenen Raten und sonstigen Entgelte zur sofortigen Zahlung fällig. Die bloße Entgegennahme von Ratenzahlungen nach dem Eintritt des Terminverlustes bedeutet keinen Verzicht des Verkäufers auf die fällige Gesamtforderung. Hinsichtlich der Anrechnung solcher Zahlungen gilt Punkt V.1. sinngemäß.
4. Im Fall des Terminverlustes ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Gefahr und Kosten nach Wahl des Verkäufers umgehend an diesen oder an einen von ihm benannten Dritten zurückzustellen. Der Verkäufer ist widrigenfalls auch berechtigt, die weitere Nutzung des Kaufgegenstandes durch den Käufer etwa durch Abnahme der behördlichen Kennzeichen oder Verhinderung der Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes zu unterbinden. Der Käufer erklärt hiermit bereits ausdrücklich, aus solchen Umständen keinerlei Rechtsfolgen, welcher Art auch immer abzuleiten und dem Verkäufer alle Kosten solcher Maßnahmen zu ersetzen.
5. Für den Fall einer vorzeitigen Rückführung der Summe aller Zahlungen dieses Vertrages wird unabhängig von darüber hinaus gehenden Gebühren jedenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto EUR 500,00 sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2,5% berechnet von der Höhe der Bruttosumme aller bis zum ordentlichen Vertragsende noch ausständigen Zahlungen, binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.
6. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen MFS, den Lieferanten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag, entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Raten oder sonstigen Kosten.

VI. Gewährleistung

1. Der Käufer bestätigt in Kenntnis der genauen Eigenschaften und technischen Daten des Kaufgegenstandes als auch des Ortes und der Zeit der Übernahme zu sein. Der Verkäufer haftet für keine bestimmte Eigenschaft, Eignung oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes.
2. Der Verkäufer tritt mit Abschluss dieses Vertrages und Übergabe des Kaufgegenstandes sämtliche ihm gegen den Lieferanten oder Produzenten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich für Mangelfolgeschäden und Ansprüche aus Produkthaftung mit Ausnahme des Rechts auf Wandlung und Preisminderung an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an und ist verpflichtet, diese Ansprüche jeweils umgehend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Diesbezügliche Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer sind ausgeschlossen; dies gilt auch für den Fall, dass die dem Käufer abgetretenen Ansprüche von dritter Seite nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt werden sollten. Die Abtretung der genannten Ansprüche der MFS erfolgt an Erfüllung statt hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Käufers gegen MFS. Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen MFS im Hinblick auf die Abtretung der Ansprüche der MFS werden ausgeschlossen.
3. Die in Punkt VI.2. genannten Rechte überträgt der Käufer bereits hiermit wiederum an die MFS aufschiebend bedingt mit der Beendigung des Vertrages aus welchem Grund immer (mit Ausnahme der Vollzahlung und dem Erlöschen des Eigentumsvorbehalts) wobei diese Übertragung insbesondere durch Zurückstellung des Kaufgegenstandes an die MFS bzw. an einen von dieser namhaft gemachten Dritten bewirkt wird.
4. Den Verkäufer treffen hinsichtlich des Kaufgegenstandes keine wie immer gearteten Instandhaltungspflichten selbst bei außerordentlichem Zufall oder höherer Gewalt. Das Vorliegen von Mängeln oder eine teilweise oder gänzliche Unbenutzbarkeit des Kaufgegenstandes berechtigen den Käufer weder zur Forderung eines Ersatzes noch zur Minderung oder Zurückhaltung jeglicher Zahlungen, insbesondere nicht von Raten.
5. MFS leistet keine Gewähr für eine steuerliche Behandlung oder für sonstige steuerliche Belange des Käufers und die Einordnung und der Käufer haftet nicht nur für die steuerliche Mehrbelastung, sondern für jeglichen Schaden und Aufwand, der durch insoweit falsche oder unvollständige Angaben verursacht wird. MFS übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Kaufgegenstandes.

VII. Pflichten des Käufers

1. Der Käufer hat den Kaufgegenstand pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und ausschließlich zu dem in diesem Vertrag vereinbarten oder ansonsten nach der Art des Kaufgegenstandes üblichen Verwendungszweck zu nutzen. Der Käufer stellt sicher, dass das Kaufgegenstand nur in funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand („ordnungsgemäßer Betriebszustand“) gehalten wird; er darf eine Benützung des Kaufgegenstandes nur gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist. Der Verkäufer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Käufer den Kaufgegenstand jederzeit zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen, wenn dafür eine Begründung vorliegt. Eine Änderung des Verwendungszwecks, der Einsatzart bzw. Einsatzbedingungen, die Verwendung des Kaufgegenstandes im Rahmen einer Fahrschule, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder zur gewerblichen Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Käufer darf den Kaufgegenstand nur Mitarbeitern seines Unternehmens im Rahmen des Geschäftsbetriebes überlassen und eine Benützung des Kaufgegenstandes nur gestatten, wenn der Fahrer bzw. Maschinenführer im Besitz der erforderlichen Berechtigung und Fähigkeiten ist.
2. Schäden am Tachometer, Fahrtenstreiber und an der Tachometerwelle sowie Beschädigung deren Verplombungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen und beheben zu lassen. Der Käufer muss die Behebung spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt veranlassen. Die Anzahl etwaiger nicht registrierter Kilometer bzw. Betriebsstunden wird der Verkäufer durch einen vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Käufers feststellen lassen. Der Käufer räumt hiermit dem Verkäufer dieses Recht ausdrücklich ein.
3. Der Kaufgegenstand darf nur im Inland und auf den Käufer als Halter zugelassen werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Zulassungen im Ausland bedürfen ebenso der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Die behördliche Zulassung und die Einholung weiterer allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des Käufers. Für den Fall, dass dem Käufer der Typenschein, COC-Papiere, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, oder die Einzelgenehmigung des jeweiligen Fahrzeuges übergeben wird, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung des Kaufgegenstandes zu sorgen, und danach den Typenschein, COC-Papiere, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder die Einzelgenehmigung umgehend der MFS zurückzugeben. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat die MFS jedoch das Recht, die Abmeldung des Kaufgegenstandes im Namen und auf Rechnung des Käufers vorzunehmen.

5. Der Käufer darf mit dem Kaufgegenstand nur in europäische Länder fahren bzw. ihn dorthin verbringen, in denen nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung Versicherungspflicht und Versicherungsschutz besteht. Im Falle der Überlassung an einen Dritten – wofür (außer für seinem Haushalt bzw. seinem Unternehmen angehörende Personen) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MFS erforderlich ist – tritt der Käufer hiermit, zur Sicherstellung sämtlicher der MFS aufgrund dieses Vertrages zustehenden Forderungen, sämtliche Rechte, insbesondere auch Forderungen aus Nutzungsentgelt, aus einem Vertragsverhältnis mit einem Dritten an die MFS ab und verpflichtet sich die erforderlichen Buchvermerke zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn die Überlassung an den betreffenden Dritten unzulässig war. Der Käufer haftet auch im Fall der Überlassung an einen Dritten für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und darf dem Dritten keine über diesen Vertrag hinausgehenden Rechte einräumen. Eine Verbringung des Kaufgegenstandes ins Ausland für länger als ein Monat bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die Verweigerung der Zustimmung zur Überlassung an Dritte stellt keinen Kündigungsgrund für den Käufer dar.
6. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen am Kaufgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Kaufgegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Kaufgegenstand ist Sache des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich auf Verlangen des Verkäufers bei vorzeitiger Vertragsauflösung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten durch eine Vertragswerkstätte der jeweiligen Marke oder eine qualifizierten Fachwerkstatt wiederherstellen zu lassen. Nachträgliche Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges geworden sind, mit deren Einbau, in das Eigentum der MFS über; dem Käufer stehen daraus keine Ansprüche zu.
7. Der Käufer hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des Kaufgegenstandes ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes, zu erfüllen, die MFS diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und alle Hinweise der Betriebs- oder Bedienungsanleitung zu beachten. Durch Gesetz oder Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung vorgeschriebene regelmäßige Kontrollen sind vom Käufer auf seine Kosten durchzuführen. Der Käufer hat fällige Wartungsarbeiten, insbesondere für Ein-, An- und Aufbauten, die nicht in den vereinbarten Serviceleistungen enthalten sind, pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich in einer Werkstatt der Kundendienstorganisation der Marke des Kaufgegenstandes oder einer qualifizierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Käufers.
8. Der Käufer ist verpflichtet, MFS von der Verlegung seines Hauptsitzes und Mittelpunkts seiner wesentlichen Interessen weg von Österreich zu informieren. Für diesen Fall wird MFS das Recht eingeräumt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Käufer hat dem Verkäufer die Änderung des Standortes des Kaufgegenstandes ebenso mitzuteilen, wie wesentliche Änderungen in seiner wirtschaftlichen Situation bzw. innerhalb seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse und den Eintritt von in Punkt XII.2. angeführten Umständen. Im Fall, dass der Käufer buchführungspflichtig ist, hat er dem Verkäufer seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, jeweils umgehend nach deren Fertigstellung samt einem allfälligen Prüfvermerk in Kopie zu übermitteln.
9. Der Käufer ist verpflichtet laufend sämtliche Informationen und Dokumente gemäß §§ 5 ff. FM-GwG zur Verfügung zu stellen und ermächtigt MFS zur Einholung diesbezüglicher Informationen bei Dritten, damit der Verkäufer in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen.
10. Der Käufer hat bei Wegfall des begünstigten Zwecks oder sonstiger Verpflichtung zur Zahlung der NoVA diese an das zuständige Finanzamt abzuführen und MFS davon oder auch von einer NoVA-Rückvergütung zu informieren. Der Käufer haftet für Schäden aus der Verletzung dieses Vertragspunkts.
11. Der Käufer hat den Verkäufer über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Kaufgegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der Käufer folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Kaufgegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Kaufgegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den Verkäufer einzureichen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des Verkäufers wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer, sofern nicht ohnedies die Kaskoversicherung seitens MFS abgeschlossen wurde, den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Kaufgegenstandes stehen dem Verkäufer zu.
12. Der Käufer hat die Eigentumsrechte von MFS zu schützen. Der Käufer hat insbesondere das Kaufgegenstand von Ansprüchen sowie Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder den Besitz am Kaufgegenstand aufgeben. Im Fall der rechtlichen oder faktischen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes durch Dritte hat der Käufer die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr solcher Zugriffe auf eigene Kosten zu treffen und den Verkäufer über diese Umstände, wie auch bei Entwendung, Beschädigung, Untergang und Verlust unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle eines exekutiven Zugriffs auf den Kaufgegenstand hat der Käufer der MFS das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der Käufer trägt die notwendigen Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere die Kosten von durch Dritte angestrebte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren sowie die notwendigen Exzindierungskosten. Ferner ist MFS von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Kaufgegenstandes vom Käufer freizustellen. MFS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim Käufer Rückgriff zu nehmen.

VIII. Versicherung

1. Mit der wirksamen Annahme des Antrages Ratenkauf durch die MFS kann nach Vereinbarung einer Maschinenbruchversicherung, deren Kosten der Käufer trägt und deren Prämie im Antrag Ratenkauf ausgewiesen wird, seitens MFS mit dem Käufer als Mitversichertem beigetreten werden. Durch diesen Beitritt entstehen seitens des Käufers keinerlei Ansprüche gegenüber der Verkäuferin.
2. Der Käufer hat für die Zeit von der Übernahme bis zur Rückstellung des Kaufgegenstandes oder Eigentumsüberganges dafür zu sorgen, dass für den Kaufgegenstand eine Haftpflicht- und – für den Fall, dass der Käufer sich gegen eine Versicherung durch MFS entschieden hat – auch eine Kaskoversicherung mit einem Mindestumfang von € 7 Mio., zumindest aber zur Abdeckung der Risiken Diebstahl, Veruntreuung, Elementarschäden und selbstverschuldete Beschädigung jeweils mit einem Selbstbehalt von nicht mehr als EUR 1.000,00 besteht, aufrecht zu erhalten und dies dem Verkäufer unverzüglich und über Aufforderung auch wiederholt nachzuweisen. Die Versicherung ist bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder einem Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs, sofern MFS dazu vorab ihre Zustimmung erteilt hat, abzuschließen. Für den Fall, dass eine solche Versicherungsdeckung nicht (mehr) besteht oder der Käufer Obliegenheiten oder sonstige Verpflichtungen des Versicherungsvertrages verletzt, haftet dieser der MFS für sämtliche daraus entstehenden Nachteile. Der Verkäufer ist berechtigt auf Kosten des Käufers für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen.
3. Der Abschluss und die bestehende vertragskonforme Deckung sind unverzüglich nachzuweisen. Der Käufer veranlasst die Vinkulierung der Vollkaskoversicherung zu Gunsten der MFS; der Sperrschein ist ehest möglich an die MFS zu übergeben. Die MFS ist berechtigt, die vereinbarte Vinkulierung auch im Namen des Käufers dem Versicherungsunternehmer bekannt zu geben und den Sperrschein beim Versicherungsunternehmer einzufordern.

IX. Reparaturen, Schadensabwicklung

1. Für die Abwicklung von Schäden am Kaufgegenstand, insbesondere bei denen für den eingetretenen Schaden ein Ersatzanspruch gegen einen Versicherer oder einen Schädiger zusteht, gilt folgende Regelung: Der Käufer hat
 - a) sämtliche sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung unter Hinweis darauf, dass es sich beim Fahrzeug um Fremdeigentum handelt, an den Versicherer zu erstatten,
 - b) den Kaufgegenstand zusammen mit einer entsprechenden Schadensmeldung einer autorisierten Vertragswerkstätte der Kundendienstorganisation oder einer qualifizierten Fachwerkstatt zur Schadensfeststellung und zur Schadensbegutachtung zu übergeben;
 - c) die Vertragswerkstätte darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Fahrzeug der MFS handelt und ein Vertrag dieser Art darüber abgeschlossen wurde;
 - d) die MFS zu verständigen.
2. Die MFS wird – sofern nicht ein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt – die Vertragswerkstätte oder eine qualifizierte Fachwerkstätte mit der Reparatur beauftragen und sie ermächtigen die Reparaturkosten beim Versicherer bzw. Schädiger geltend zu machen und einzuziehen. Über Aufforderung der MFS und nach Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche hat der Käufer Ansprüche solcher Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und den Erlös unverzüglich an die MFS herauszugeben. Die nach dem Versicherungsvertrag zu erfüllenden Obliegenheiten, soweit sie nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen von der MFS übernommen werden, sind vom Käufer zu erfüllen. Allfällige Wertminderungsansprüche stehen der MFS zu und werden von dieser bzw. analog der obigen Bestimmung über Aufforderung und Abtretung vom Käufer geltend gemacht und sind von diesem unverzüglich herauszugeben. Beträge die nicht durch die Versicherung oder Dritte tatsächlich geleistet werden (z.B. Selbstbehalte), sind vom Käufer sogleich zu ersetzen.

X. Haftung

1. Für (auch zufälligen) Untergang, Verlust, Beschädigung jeglicher Art, Vernichtung, vorzeitigen Verschleiß und Wertminderung des Kaufgegenstandes und seiner Ausstattung haftet der Käufer dem Verkäufer, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MFS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MFS oder anderen Personen durch den Gebrauch des Kaufgegenstandes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen. Solche Ereignisse sind dem Verkäufer unverzüglich bekannt zu geben. Der Käufer hält den Verkäufer schad- und klaglos, sollte der Verkäufer für Zahlungen des Käufers in Anspruch genommen werden. In den genannten Fällen bleibt der Käufer verpflichtet, die vereinbarten Raten zu zahlen und das Kaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß Punkt VII.1 wiederherzustellen.
2. Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Käufer oder Dritten durch den Gebrauch des Kaufgegenstandes, bei Gebrauchsunterbrechung, Entzug des Gebrauchs (z.B. entgangener Gewinn, Mietwagenkosten etc.) oder infolge Wertminderung entstehen, haftet der Verkäufer nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz. Soweit sich die MFS zur Erfüllung dieses Vertrages Erfüllungsgehilfen (§1313 a ABGB) bedient, haftet sie dem Käufer hieraus nur für den Fall groben Verschuldens oder Vorsatz dieser Personen und nur subsidiär gegenüber direkten Ansprüchen des Käufers gegen den jeweiligen Schädiger bzw. privater oder gesetzlicher Versicherungen.
3. Sollte das Kaufgegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem Käufer keinerlei Rechte gegen den Verkäufer, sondern ausschließlich Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten zu.

XI. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer ist Eigentümer des Kaufgegenstandes und behält sich das Eigentumsrecht daran bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungen einschließlich der Abschlussrate, der Bearbeitungsgebühren, der Umsatzsteuer und sonstigen Kosten ausdrücklich vor. Mit der Leistung der letzten Zahlung wird das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer übertragen.

XII. Vertragsrücktritt und Rückstellung

- Der gegenständliche Ratenkaufvertrag ist unbeschadet der vereinbarten Rücktrittsrechte gemäß den Punkten II., III. und XII. während der vereinbarten Ratenkaufdauer durch ordentliche Kündigung nicht auflösbar.
- Der Verkäufer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere in den nachgenannten Fällen, schriftlich die vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung erklären:
 - wenn der Käufer mit aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen in Verzug ist bzw. bei Zahlung im Wege des Bankeinzuges der eingezogene Betrag mangels Deckung bei der MFS nicht einlangt und er die eingemahnten und sonst bis zum Ende der Nachfrist fälligen Zahlungen nicht so geleistet hat, dass diese Zahlungen bis zum Ende der Nachfrist bei der MFS eingelangt sind
 - wenn der Käufer vom Kaufgegenstand einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht, so z.B., wenn der Käufer vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht, oder nicht in Vertragswerkstätten oder qualifizierten Fachwerkstätten durchführen lässt, oder er ohne Zustimmung der MFS die vereinbarte Einsatzart oder Laufeistung erheblich ändert oder den Kaufgegenstand in Ländern einsetzt, welche im Vertrag ausgeschlossen sind;
 - bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Käufers oder der für ihn Sicherstellung leistenden Dritten, insbesondere bei Insolvenz eines Käufers im Rahmen der insolvenzrechtlichen Bestimmungen insb. § 25a IO, Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, Leistung des eidesstättigen Vermögensverzeichnisses, außergerichtlichem Ausgleich, oder wenn der Käufer Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Raten zu Protest gehen lässt, wenn durch diese Sachverhalte MFS gefährdet ist oder der Käufer von Sanktionslisten oder Embargos betroffen ist;
 - wenn das Kaufgegenstand für eine Dauer von insgesamt mehr als 4 Wochen ins Ausland verbracht wird oder der MFS das Besichtigungsrecht verweigert wird;
 - wenn der Käufer oder für ihn Sicherheit leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die MFS diesen Vertrag nicht geschlossen hätte;
 - bei wesentlicher Verschlechterung oder Wegfall der in diesem Vertrag bedungenen Sicherheiten;
 - wenn die hinsichtlich vom Käufer abzuschließenden Versicherung(en) die vereinbarte Versicherungsdeckung nicht besteht (Punkt VIII.) oder keine Deckung gegeben ist oder der Käufer gegen seine Pflichten aus den Versicherungsverträgen verstößt oder auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten, angemessenen Nachfrist keinen Nachweis über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt;
 - bei Untergang, Verlust (Diebstahl), Totalschaden oder erheblicher Wertminderung des Kaufgegenstandes;
 - der Käufer ohne schriftliche Zustimmung von MFS das Kaufgegenstand Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MFS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt;
 - wenn der Käufer nicht die aktuellen Informationen und Unterlagen gemäß Punkt VII.9. zur Verfügung stellt;
 - der Käufer sein Unternehmen oder maßgebliche Vermögenswerte veräußert;
 - der Käufer trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Kaufvertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - der Käufer das Eigentum der MFS am Kaufgegenstand gefährdet;
 - der Käufer auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten, angemessenen Nachfrist keinen Nachweis über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.
- Mit dem Zugang der auch als „Kündigung“ bezeichneten Rücktrittserklärung erlischt das Recht des Käufers, den Kaufgegenstand zu besitzen und zu nutzen. Dieser ist zum Käufer auf eigene Kosten samt sämtlichem Zubehör umgehend, längstens jedoch binnen drei Werktagen nach Wahl des Verkäufers an diesen oder an einen Dritten zurückzustellen. Erfolgt dies nicht umgehend, ist der Verkäufer zur eigenmächtigen Einziehung bzw. Hinderung des weiteren Gebrauchs ermächtigt – die Regelung des Punktes V.4. gilt sinngemäß.
- Sollte der Kaufgegenstand vom Käufer nicht fristgerecht zurückgestellt werden, ist dieser zur Zahlung einer Konventionalstrafe für jeden angefangenen Monat des Verzuges verpflichtet. Die Höhe entspricht der zuletzt fälligen monatlichen Rate. Die Regelung des Punktes III.4. gilt sinngemäß. Diese Zahlungen sind bei der Gesamtabrechnung gemäß Punkt XIII. nicht zu berücksichtigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen. MFS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Während der Überschreitungszeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Kaufgegenstandes gelten die Pflichten des Käufers aus diesem Kaufvertrag entsprechend weiter; insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.
- Bei Rückgabe des Kaufgegenstandes, aus welchem Grund auch immer, gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der „MAN Richtlinien für die Fahrzeugrückgabe“. Diese Version kann kostenlos bei MFS abgefragt werden. Insbesondere muss der Kaufgegenstand vom Käufer sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrssicher und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Untersuchungen, mit einer Restdauer von mindestens drei Monaten bis zur nächsten gesetzlichen Untersuchung, ohne wertmindernde Auf- oder Zubauten mit allen zum Kaufgegenstand gehörigen Papieren, Unterlagen, wie z.B. Wartungsheft, mit einer Mindestprofiltiefe der Reifen von 6 mm, einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör, an die von der MFS bezeichnete Vertragswerkstätte unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Werktagen, zurückzustellen. MFS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Während der Überschreitungszeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Objektes gelten die Pflichten des Käufers aus diesem Ratenkauf entsprechend weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.
- Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, ist die MFS berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers zurückholen zu lassen und verzichtet der Käufer diesbezüglich auf Besitzstörungs- oder Besitztzungsklagen oder -einreden. Bei einer Verzögerung der Rückstellung, ist der Käufer verpflichtet ggf. verursachte Kosten (z.B. für die Sicherstellung des Kaufgegenstandes) zu übernehmen.

XIII. Abrechnung bei Vertragsrücktritt

- Der Käufer haftet dem Verkäufer für sämtliche Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die dieser wegen der vorzeitigen Auflösung des Vertrages erleidet.
- Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ermittelt der Verkäufer den Abrechnungswert. Dieser ergibt sich aus der Summe der bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Zahlungen jeweils zuzüglich Zinsen. Ersparte Finanzierungskosten noch nicht fälliger Ratenzahlungen werden hierbei berücksichtigt, indem diese auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung zum bei Vertragsabschluss gültigen oder – sofern geringer – mit dem zum Zeitpunkt des Rücktrittes gültigen von der EZB veröffentlichtem 3-Monats-Euribor abgezinst werden.
- Der Verkäufer wird den Schätzwert des Kaufgegenstandes (Händlererkaufswert) durch einen Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen feststellen lassen und dem Käufer samt dem Abrechnungswert schriftlich mitteilen. Der Käufer hat die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang dieser Mitteilung schriftlich einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb einer Woche den Kaufgegenstand zu einem über dem Schätzwert zuzüglich Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis unter wirksamem Gewährleistungsausschluss abnimmt und auch tatsächlich an den Verkäufer bezahlt. Der Verkäufer hat unabhängig davon das Recht den Kaufgegenstand zum selben oder einen höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderwärtig zu verwerfen. Die Kosten des Sachverständigen und Kosten der polizeilichen Abmeldung des Kaufgegenstandes gehen zu Lasten des Käufers.
- Der dem Käufer nach der vollständigen Verwertung bekannt gegebene Endabrechnungswert errechnet sich aus dem Abrechnungswert abzüglich des erzielten Verwertungserlöses (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich sämtlicher bis zum Zeitpunkt des Rücktritts offen aushaftenden Raten, sonstigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Kosten der Rückholung, Schätzung und Verwertung samt einer gesonderten Verwertungspauschale in Höhe von netto EUR 500,00 zzgl. USt. Der Verkäufer ist berechtigt, diesem Betrag einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Bruttoanschaffungswertes zzgl. einer allenfalls abzuführenden NoVA hinzu zuschlagen; wobei die Höhe dieses pauschalierten Schadenersatzes weder dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt noch von einem Verschulden des Käufers abhängig ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Verkäufer bleibt hiervon unberührt.
- Sollte die MFS das Fahrzeug nicht binnen 21 Tagen ab der Übersendung der Mitteilung über den Schätzwert verwerfen können, ist die Differenz zwischen dem Schätzwert und Abrechnungswert zur Zahlung fällig. Nach Verwertung des Fahrzeuges wird dem Käufer mit der endgültigen Abrechnung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abrechnungswert und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös berechnet.
- Stehen dem Verkäufer aus einem anderen Vertrag oder Rechtstitel gegen den Käufer Ansprüche zu und ergibt sich zu irgendeinem Zeitpunkt, insbesondere aus der Abrechnung bei Vertragsrücktritt ein Guthaben aus diesem Vertrag zugunsten des Käufers, ermächtigt dieser den Verkäufer hiermit bereits, dieses Guthaben mit solchen Gegenforderungen aufzurechnen.

XIV. Wartung und Reparatur

- Hat der Käufer mit der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (MTBAT GesmbH) einen Servicevertrag abgeschlossen und wurde der Servicevertrag in der Kalkulation des Kaufpreises berücksichtigt, so tritt MFS zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Service rate an die MTBAT GesmbH in den Servicevertrag auf Seiten des Käufers ein und verpflichtet sich den Servicevertrag aus den vom Käufer geleisteten Raten zu bedienen. Der Servicevertrag wird vom Käufer ausverhandelt und abgeschlossen.
- Gleichzeitig mit dem Eintritt werden sämtliche Ansprüche aus dem Servicevertrag, insbesondere auch Mängel- und Schadenersatzansprüche, Gewährleistungs- und Garantieansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolgeschäden und Produkthaftung mit Ausnahme des Rechts auf vorzeitige Auflösung des Servicevertrages an den Verkäufer abgetreten und nimmt dieser die Abtretung an. Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen ausschließlich zur Zahlung an den Verkäufer geltend gemacht werden. Der Käufer verpflichtet sich unbeschadet der übrigen Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag sämtliche zur Betriebsstaubtauglichkeit, Verkehrssicherheit und Werterhaltung des Fahrzeuges notwendige Leistungen aus dem Servicevertrag auch in Anspruch zu nehmen.
- Leistungserbringer aus dem Servicevertrag ist die MTBAT GesmbH. Eine Haftung seitens MFS für eine mangelhafte oder mindere Leistungserbringung, verursachte Schäden einschließlich Mangelfolgeschäden oder Produkthaftung ist daher ausgeschlossen. MFS haftet auch nicht für Kosten, die dem Käufer daraus entstehen, dass er gegen Bestimmungen des Servicevertrages verstößt oder Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht vom Servicevertrag gedeckt sind.
- Bereits jetzt wird vereinbart, dass sämtliche aus dem Servicevertrag abgetretenen Ansprüche aufschließend bedingt mit der Rückstellung des Kaufgegenstandes aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei vorzeitiger Auflösung des Ratenkaufvertrages, wieder rückabgetreten werden.
- Für Überschneidungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ratenkauf mit den Bedingungen des Wartungsvertrages gehen bezüglich des Wartungsvertrages die Regelungen desselben vor.

XV. Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen (auch der Schriftformvereinbarung) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Der Käufer darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der MFS übertragen. Die MFS ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte befugt.
3. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die rechtsunwirksame Bestimmung eine neue, der rechtsunwirksamen wirtschaftlich möglichst gleichkommende zu treffen.
4. Mehrere Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand unabhängig vom Umfang der jeweiligen Nutzung.
5. Erfüllungsort ist Salzburg. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Stadt Salzburg vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich Österreichisches Recht ohne Verweisung auf das IPR und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden und wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts explizit ausgeschlossen.
6. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verkäufers sind rechtswirksam abgegeben und gelten als dem Käufer vier Tage nach Absendung durch den Verkäufer zugegangen, wenn sie an die vom Käufer zuletzt abgegebene Adresse gerichtet wurden.
7. Guthaben werden zunächst im Rahmen des jeweiligen Ratenkaufvertrags gutgeschrieben, jedoch erst ausbezahlt, wenn nicht damit offene Forderungen von MFS auch aus anderen Verträgen abgedeckt werden.
8. Die Parteien vereinbaren für alle Ansprüche der MFS aus diesem Vertrag eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.
9. MFS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Käufer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich angeboten. Die Zustimmung des Käufers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird MFS den Käufer in ihrem Angebot besonders hinweisen.